

Gesetz vom 10. Dezember 2020, mit dem das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG, LGBl. Nr. 33/1994, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 erster und zweiter Satz wird jeweils nach dem Zitat „WiBuG“ die Wortfolge „und deren Nachfolgeunternehmen Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH“ angefügt.

2. In § 6 Abs. 2 erster, zweiter und dritter Satz wird jeweils nach dem Zitat „WiBuG“ die Wortfolge „und deren Nachfolgeunternehmen Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH“ angefügt.

3. In § 6 Abs. 3 zweiter Satz wird nach dem Zitat „WiBuG“ die Wortfolge „und deren Nachfolgeunternehmen Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH“ angefügt.

4. In § 6 Abs. 4 wird nach dem Zitat „WiBuG“ die Wortfolge „und deren Nachfolgeunternehmen Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH“ angefügt.

5. In § 7 Abs. 3 Z 2 wird das Wort „Finanzangelegenheiten“ durch die Wortfolge „Finanz- und Tourismusangelegenheiten“ ersetzt.

6. In § 7 Abs. 3 Z 3 wird die Wortfolge „Wirtschafts- und Tourismusangelegenheiten“ durch das Wort „Wirtschaftsangelegenheiten“ ersetzt.

7. In § 7 Abs. 4 wird das Wort „Finanzangelegenheiten“ durch die Wortfolge „Finanz- und Tourismusangelegenheiten“ ersetzt.

8. In § 7 Abs. 8 Z 3 wird nach dem Zitat „WiBuG“ die Wortfolge „und deren Nachfolgeunternehmen Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH“ angefügt.

9. Dem § 7 werden folgende Abs. 10 und 11 angefügt:

„(10) Sitzungen der Förderkommission können in dringenden Fällen auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei gelten die Bestimmungen über Präsenzsitzungen sinngemäß.

(11) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine Beschlussfassung auf schriftlichem Weg veranlassen (Umlaufbeschluss). Zur Beschlussfassung bedarf es der nachweislichen Verständigung sämtlicher Mitglieder. Die Zustimmung hat durch Beisetzung der Unterschrift auf dem Geschäftsstück oder auf geeignete elektronische Weise zu erfolgen. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung im Umlaufweg die Bestimmungen über Präsenzsitzungen sinngemäß. Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Beschlussfassung schriftlich festzuhalten und darüber in der nächsten Sitzung der Förderkommission zu berichten.“

10. In § 9 zweiter Satz wird nach dem Zitat „WiBuG“ die Wortfolge „und deren Nachfolgeunternehmen Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH“ angefügt.

11. Nach Artikel VI wird folgender Artikel angefügt:

„Artikel VII

§ 6 Abs.1, 2, 3 und 4, § 7 Abs. 3, 4, 8, 10 und 11 sowie § 9 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft. § 7 Abs. 10 und 11 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll einerseits die Befristung bis 31. Dezember 2020 für die Neubesetzung der Förderkommission bereinigt werden. Diese wurde im Zuge der Anpassung der Burgenländischen Landesrechtsordnung anlässlich der COVID-19-Pandemie einheitlich für alle Maßnahmen bis Ende 2020 festgelegt. Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Februar 2020, mit der die Referate auf die Mitglieder der Landesregierung aufgeteilt werden (Referateeinteilung), bedingte auch die Neubesetzung der Förderkommission, die natürlich für die gesamte Dauer der Legislaturperiode relevant ist und nicht mit Ende des Jahres auslaufen soll.

Andererseits sollen aufgrund des weiteren Andauerns der COVID-19-Pandemie die in dringenden Fällen vorgesehenen Möglichkeiten zur Durchführung von Sitzungen der Förderkommission in Form von Telefon- oder Videokonferenzen als auch zur Veranlassung einer Umlaufbeschlussfassung durch den Vorsitzenden zeitlich bis 31.12.2021 erstreckt werden.

Der geplanten Umfirmierung der WiBuG in die Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH muss ebenfalls Rechnung getragen werden.

Ziel:

Anpassung der zeitlichen Besetzung der Förderkommission im Bereich der Wirtschaftsförderung an die geänderte Referateeinteilung sowie der in dringenden Fällen vorgesehenen Möglichkeiten zur Durchführung von Sitzungen der Förderkommission in Form von Telefon- oder Videokonferenzen und zur Veranlassung einer Umlaufbeschlussfassung aufgrund Anhaltens der COVID-19-Pandemie.

Lösung:

Novellierung der betreffenden Bestimmungen des Landes-Wirtschaftsförderungsgesetzes 1994.

Alternativen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Novelle wird es beim Vollzug der geänderten Vorschriften zu keinen finanziellen Auswirkungen kommen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die diesem Gesetz entgegenstehen.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben diesbezüglich keine Relevanz.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Durch die einjährige Verlängerung der in dringenden Fällen vorgesehenen Möglichkeiten zur Durchführung von Sitzungen der Förderkommission in Form von Telefon- oder Videokonferenzen und zur Veranlassung einer Umlaufbeschlussfassung aufgrund des Anhaltens der COVID-19-Pandemie wird eine vorübergehende schnellere sowie einfachere Möglichkeit der Abwicklung der Förderfälle geschaffen, die sich in wirtschaftlich schweren Zeiten positiv auf den Wirtschaftsstandort auswirkt.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll einerseits die Befristung bis 31. Dezember 2020 für die Neubesetzung der Förderkommission bereinigt werden. Diese wurde im Zuge der Anpassung der Burgenländischen Landesrechtsordnung anlässlich der COVID-19-Pandemie einheitlich für alle Maßnahmen bis Ende 2020 festgelegt. Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Februar 2020, mit der die Referate auf die Mitglieder der Landesregierung aufgeteilt werden (Referatseinteilung), bedingte auch die Neubesetzung der Förderkommission, die natürlich für die gesamte Dauer der Legislaturperiode relevant ist und nicht mit Ende des Jahres auslaufen soll.

Andererseits sollen aufgrund des weiteren Andauerns der COVID-19-Pandemie die in dringenden Fällen vorgesehenen Möglichkeiten zur Durchführung von Sitzungen der Förderkommission in Form von Telefon- oder Videokonferenzen als auch zur Veranlassung einer Umlaufbeschlussfassung durch den Vorsitzenden zeitlich bis 31.12.2021 erstreckt werden.

Des Weiteren wird der geplanten Umfirmierung der WiBuG in die Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH Rechnung getragen.

Ziel:

Das Gesetzesvorhaben bezweckt die Bereinigung der Rechtslage.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1 bis 4, 8 und 10

Um die Aufgaben der Direktförderung der heimischen Wirtschaft zukünftig bestmöglich zu bewältigen, ist eine Bündelung aller dazu erforderlichen Kompetenzen in einer Gesellschaft, hinkünftig der **Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH**, erforderlich. Eine entsprechende Adaptierung der gesetzlichen Bestimmungen ist zwecks Nutzung der daraus fließenden Synergien sowie Effizienzsteigerungen vorzunehmen.

Zu Z 5 bis 7

Hier erfolgt die Anpassung der zeitlichen Geltungsdauer der neu besetzten Förderkommission im Bereich der Wirtschaftsförderung entsprechend der gültigen Referatseinteilung.

Zu Z 9

Aufgrund des weiteren Andauerns der COVID-19-Pandemie werden die in dringenden Fällen vorgesehenen Möglichkeiten zur Durchführung von Sitzungen der Förderkommission in Form von Telefon- oder Videokonferenzen sowie zur Veranlassung einer Umlaufbeschlussfassung durch den Vorsitzenden zeitlich bis 31.12.2021 erstreckt.

Zu Artikel VII

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Novelle. Die Möglichkeiten zur Durchführung von Sitzungen der Förderkommission in Form von Telefon- oder Videokonferenzen sowie zur Veranlassung einer Umlaufbeschlussfassung durch den Vorsitzenden werden zeitlich bis 31.12.2021 erstreckt.